

Rolle spielenden Feindorganisation - Schlußfolgerungen ab, wie sich das ganze abgespielt haben könnte. Diese Schlußfolgerungen - vorausgesetzt sie genügen den nachfolgenden Anforderungen - stellen die Versionen dar.

Versionen sind begründete Schlußfolgerungen des Untersuchungsführers über einen noch unbekanntem strafrechtlich oder anderweitig politisch-operativ relevanten Sachverhalt. Sie werden auf der Grundlage aller zum gegebenen Zeitpunkt erarbeiteten Informationen gebildet. Sie tragen hypothetischen Charakter und dienen in Verbindung mit den politischen und politisch-operativen Erfahrungen und Kenntnissen der möglichen Erklärung des Ereignisses.

Dabei ist zu beachten: Versionen beweisen nichts. Sie sind eine Methode zur Feststellung der Wahrheit.

Versionen sind dann aufzustellen, wenn die vorhandenen Informationen über eine Straftat oder eine politisch-operativ relevante Erscheinung bzw. Teile oder Umstände derselben nicht ausreichen, um die mit der Version gegebene Erklärung zu beweisen und insgesamt oder im Detail das Ziel und den Gang der weiteren Untersuchung eindeutig und exakt zu bestimmen.

Das ist für die Untersuchungsarbeit typisch und begleitet sie bis zur Feststellung der Wahrheit. Wird eine Version bestätigt oder auch widerlegt, ist das oftmals der Ausgangspunkt für neue Versionen.

Folgendes Beispiel:

In einem Ermittlungsverfahren spielte ein Manuskript gemäß § 219 (2) 2 StGB eine Rolle. Eine Durchschrift des Manuskripts wurde bei der Hausdurchsuchung gefunden, und eine Veröffentlichung in Westberlin lag vor. Zum Bindeglied - dem Verbringen des Manuskripts - gab es keine Erkenntnisse.